



© shutterstock-Panchenko_Vladimir

Anerkennung der Emissionsminderung von Biomethan in der EU

Damit die Emissionsminderung von Biomethan anerkannt wird, müssen verschiedene regulatorische Anforderungen und Nachweise aus dem European Green Deal erfüllt bzw. erbracht werden, die dieses Factsheet zusammenfasst.

European Green Deal und seine Instrumente

Der European Green Deal hat das Ziel, die EU bis 2050 klimaneutral zu machen. Zu den wichtigsten Instrumenten gehören die EU-Taxonomie, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und das EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS).

Die **EU-Taxonomie** definiert, welche Wirtschaftsaktivitäten als nachhaltig gelten, basierend auf sechs Umweltschutzz Zielen. Unternehmen müssen zur Erreichung dieser Ziele beitragen, um als taxonomiekonform zu gelten; andernfalls drohen negative Folgen wie eine geringere Kreditwürdigkeit.

Die **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** stellt die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf

die gleiche Ebene wie die Finanzberichterstattung. Große Unternehmen müssen nun neben finanziellen auch nicht finanzielle Kennzahlen berichten.

Beide Regelwerke, die EU-Taxonomie und die CSRD, beinhalten ESG-Kriterien (Environmental, Social and Governance), die die Nachhaltigkeit und die Risiken eines Unternehmens bewerten und unter anderem die Klimawirkung des Energieverbrauchs berücksichtigen.

Das **EU-ETS** regelt bereits seit 2005 den Ausstoß von Treibhausgasen für bestimmte Gase und Industriezweige und wurde im Rahmen des Green Deal grundlegend überarbeitet und erweitert.

Unter Umständen ist ein Wirtschaftsakteur von allen drei Instrumenten erfasst und muss Biomethan entsprechend in Anrechnung bringen. Wie das gelingen kann, soll im Folgenden erörtert werden.

Inhalte und zu erbringende Nachweise

EU-Taxonomie

Die EU-Taxonomie-Verordnung schafft einen einheitlichen Rahmen zur Klassifizierung „grüner“ oder „nachhaltiger“ Wirtschaftstätigkeiten in der EU. Sie definiert klare Regeln, wann ein Unternehmen als nachhaltig gilt, um umweltfreundliches Wirtschaften durch Investitionen zu fördern. Die Verordnung fokussiert sich auf sechs Umweltziele: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung sowie Schutz von Biodiversität und Ökosystemen. Um als nachhaltig eingestuft zu werden, muss eine Wirtschaftstätigkeit vier Kriterien erfüllen:

1. Beitrag zu mindestens einem Umweltziel
2. Keine signifikante Schädigung anderer Umweltziele
3. Einhaltung sozialer Mindeststandards
4. Erfüllung technischer Auswahlkriterien

Für Biogas und Biomethan definiert die Taxonomie förderfähige Aktivitäten, wobei einige Anwendungen nicht eindeutig kategorisiert sind. Relevante Aktivitäten umfassen die Stromerzeugung aus fossilen gasförmigen Brennstoffen (mit Biomethan-Beimischung), aus erneuerbaren nicht fossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen sowie aus Bioenergie. Für alle Biomethan-Anwendungen gelten die Nachhaltigkeitskriterien der RED II, deren Einhaltung durch einen Nachhaltigkeitsnachweis belegt werden muss.

CSRD und European Sustainable Reporting Standard (ESRS)

Die CSRD hebt in Verbindung mit dem ESRS die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die gleiche Ebene wie die Finanzberichterstattung. Große Unternehmen und kapitalmarktorientierte mittelgroße Unternehmen müssen auch nicht finanzielle Kennzahlen berichten. Eine Erweiterung auf KMU ist geplant. Der ESRS E1 Standard fordert detaillierte Informationen zu ESG-Kriterien und Emissionen in drei Scopes:

- direkte Emissionen (Scope 1),
- indirekte Emissionen aus Energiebezug (Scope 2)
- andere indirekte Emissionen (Scope 3).

Wichtige Aspekte der Berichterstattung umfassen den Energieverbrauch, den Nachweis der Herkunft erneuerbarer Energien und die Verwendung aktueller IPCC-Werte für das Erderwärmungspotenzial. Dabei wird in den unterstützenden Leitlinien und Dokumenten immer wieder auf das GHG Protocol als maßgeblichen Standard Bezug genommen.

GHG Protocol

Das GHG Protocol ist ein Standard zur Erfassung von direkten und indirekten Emissionen, koordiniert durch das World Resource Institute und das World Business Council for Sustainable Development. Ursprünglich freiwillig, gewinnt es durch die Anwendung im ESRS-Standard auf EU-Ebene an Bedeutung. Der Corporate Standard ermittelt Emissionen nach Scopes. Die Scope 2 Guidance (2015) führte standort- und marktbasierter Methoden zur Berechnung von Emissionen zugekaufter Energie ein. Für Biogasverträge galten zunächst spezielle Regelungen. Eine geplante Änderung, die den Kauf von Zertifikaten zur Anpassung von Scope-1-Emissionen untersagte, wurde nach Kritik zurückgezogen. Ein neuer marktbasierter Ansatz soll entwickelt werden. Bis dahin sollen Unternehmen bei der Verbrennung von Biomethan oder Bioenergie Folgendes berichten:

- Biogene CO₂-Emissionen
- Scope 1, 2 oder 3 Methan- und Lachgasemissionen
- Scope 3 Kategorie-3-Emissionen
- Andere relevante Scope-1-, Scope-2- oder Scope-3-Emissionen

Der Umgang mit Zertifikaten oder Nachhaltigkeitsnachweisen bleibt vorerst ungeregelt.

Europäisches Emissionshandelssystem (EU-ETS)

Das EU-ETS erfasst klimarelevante Gase insbesondere in der energieintensiven Industrie und strebt ihre Reduzierung durch Bepreisung der Emissionen an. Die Emissionen müssen erfasst oder mit Standardwerten ermittelt und berichtet werden. Die Verwendung von Biomasse als Brennstoff wird im EU-ETS als grundsätzlich klimagasneutral anerkannt, wenn die Nachhaltigkeitsanforderungen von Artikel 29 Absatz 2

bis 7 der RED II erfüllt sind. Für die stoffliche Nutzung müssen sie nicht eingehalten werden.

Bei der energetischen Nutzung ist also ein Nachhaltigkeitsnachweis aus der Datenbank Nabisy erforderlich, um die Einhaltung der RED-II-Kriterien zu belegen, der vom Lieferanten ausgestellt werden kann. Zusätzlich zum Nachhaltigkeitsnachweis ist weiterhin ein Nachweis der korrekten Massenbilanzführung nötig. Für die stoffliche Nutzung ist der Nachweis einer massenbilanziellen Lieferung auch beispielsweise durch einen Registerauszug des Biogasregisters Deutschland möglich.

EU-ETS 2

Das EU-ETS 2 (Europäisches Emissionshandelssystem 2) ist ein neues, eigenständiges Emissionshandelsystem, das zusätzlich zum bestehenden EU-ETS 1 eingeführt wird. Es soll ab 2027 oder 2028 umgesetzt

werden und die noch nicht vom EU-ETS 1 umfassten Sektoren Gebäude und Straßenverkehr sowie weitere spezifische Sektoren einschließen. Diese Sektoren werden aktuell vom Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bereits erfasst. Das BEHG wird dann ab 2007 oder 2008 durch das EU-ETS 2 abgelöst. Dabei wird die Berichterstattung der Emissionen wieder den emittierenden Anlagen und nicht wie bisher im BEHG den Energielieferanten auferlegt. Anlagen, die bereits laut Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nur nachhaltige Biomasse einsetzen dürfen, sind von der Berichtspflicht ausgenommen. Alle weiteren Anlagen können befreit sein, wenn ihre Emissionen zu 95 Prozent aus Biomasse stammen. Durch die schrittweise Einführung der Nachhaltigkeitsanforderungen für Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen im Rahmen der RED III wird für einen Großteil der Anlagen kein expliziter Nachweis der Nachhaltigkeit mehr nötig sein, da sie ohnehin der Nachhaltigkeit im Sinne der RED unterliegen.

Instrument	Fragestellung	Ziel	Regelwerk	Nachweis für Biomethan-Einsatz
CSRD 	Welche Umweltauswirkungen haben die Aktivitäten des Unternehmens?	Standardisierte Nachhaltigkeitsberichterstattung für das gesamte Unternehmen	 ESRS	GHG Protocol ist anzuwenden ?
EU-Taxonomie 	Wie ist eine einzelne Investition im Sinne der Nachhaltigkeit zu bewerten?	Einordnung von einzelnen Investitionen anhand von Kriterien	 (EU) 2023/2486	Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien in Artikel 29 Abs. 2 bis 5 der RED II  Nachhaltigkeitsnachweis
EU-ETS 	Was emittiert ein Standort?	Bericht direkter Emissionen einzelner Produktionsstandorte ab 20 MW Feuerungswärmeleistung	 MRR	HKN im Sinne von Artikel 2 Abs. 12 der Richtlinie (EU) 2018/2001  Herkunfts-nachweis (in Deutschland Nachhaltigkeitsnachweis)

Abbildung 1: Übersicht über zu erbringende Nachweise zur Anerkennung der Emissionsminderung von Biomethan in der EU

Fazit

Die Regulierung von Biomethan in der EU ist komplex, bietet aber klare Chancen. Die EU-Taxonomie, die CSRD und das EU-ETS fördern die transparente Bilanzierung und nachhaltige Nutzung von Biomethan. Unternehmen stehen vor wachsenden Berichtspflichten, können jedoch von taxonomiekonformen Investitionen und einer besseren Marktintegration profitieren.

KONTAKT
Klaus Völler
Seniorexperte Erneuerbare Energien

Tel.: +49 30 66 777-807
E-Mail: Klaus.Voeller@dena.de

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

www.dena.de | Stand: 06/2025
Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena.